

Allgemeine Verkaufsbedingungen The Greenery B.V.
(Fassung 3.0 vom 11. Oktober 2011)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Offerten, Angebote und Vereinbarungen zwischen Hagé International B.V., nachfolgend der "Verkäufer" genannt, und Dritten, nachfolgend der "Käufer" genannt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2 Falls die Anwendung irgendeiner Bedingung aus diesen Geschäftsbedingungen gegen irgendeine Bestimmung in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer verstoßen sollte – Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen –, bleibt die Anwendung dieser Bedingung unterlassen, jedoch bleiben die übrigen Bedingungen der Geschäftsbedingungen unverändert gültig.
- 1.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert erneut festzulegen. Die geänderten Geschäftsbedingungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Käufer die geeignete Möglichkeit der Kenntnisnahme davon hatte.
- 1.4 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, wozu ausdrücklich auch eine eventuelle Übertragbarkeits- und/oder Verpfändungsbedingung mit Bezug auf die Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer in den Bedingungen zählt, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. VERTRAGSREALISIERUNG

- 2.1 Der Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kann auf der Basis eines Vertragsverkaufs oder einer Versteigerung geschlossen werden.

A. Vertragsverkauf

- 2.A.1 Ein Vertragsverkauf beginnt, indem der Verkäufer dem Käufer ein Angebot macht. Alle vom Verkäufer gemachten Angebote sind unverbindlich. Annahme hiervon führt nur zu einem Vertrag, wenn der Verkäufer das Angebot nicht vor oder unverzüglich nach der Annahme widerruft. Die Unterbreitung von Angeboten und deren Annahme können schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 2.A.2 Der Käufer kann eine Auftragsbestätigung erhalten, die u.a. die Menge, die Qualität, den Preis und die Verpackungsweise der für den Verkauf bestimmten Sachen (nachfolgend: "Waren" genannt) enthält. Wenn ein Vertrag zu Stande kommt, kann die Auftragsbestätigung dem Käufer bei oder nach der Lieferung zur Verfügung gestellt werden.
- 2.A.3 Ist der Preis der Produkte, die bei einer Versteigerung verkauft werden, offensichtlich niedriger als der Preis, den der Käufer infolge eines von ihm mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrags durch einen Vertragsverkauf für die aufgegebenen Bestellung zahlen muss, entsteht nachdrücklich kein Recht auf einen Preisnachlass auf den vereinbarten Kaufpreis.
- 2.A.4 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, einen Vertrag zu einem genannten Preis zu erfüllen, der sichtlich auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.
- 2.A.5 Änderungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform. Wenn eine vom Käufer gewünschte Änderung Kosten verursacht, gehen diese zu Lasten des Käufers.

B. Verkauf im Wege der Versteigerung

- 2.B.1 Der Verkauf mithilfe einer Versteigerungsur ("Versteigerung") erfolgt im Wege des Verkaufs durch Zuschlag, wobei unter Aufsicht des beteiligten Auktionators das Angebot über das sogenannte "GreenMate" Uhrensystem elektronisch auf dem angeschlossenen Computer des Käufers wiedergegeben wird. Der Käufer kann dem Auktionator seinen Wunsch durch ein elektronisches Signal in dem GreenMate Uhrensystem bekannt geben.
- 2.B.2 Der Kaufvertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer wird zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem die elektronische Willensäußerung des Käufers den Auktionator erreicht. Liegt der Verkaufspreis unter dem vom Verkäufer festgesetzten Mindestpreis, kommt kein Kaufvertrag zustande. Der Auktionator stellt fest, in welcher Reihenfolge und auf welche Art und Weise Produkte verkauft werden.
- 2.B.3 Eine irrtümlich gemachte elektronische Willensäußerung seitens des Käufers muss unverzüglich, das heißt nach dem Beginn der Versteigerungsur für den nächsten Verkauf unter Angabe von Gründen (durch elektronische Willensäußerung: Stoppen der Uhr) gegenüber dem Auktionator angegeben werden, der daraufhin die Versteigerung rückgängig machen kann.
- 2.B.4 Der Auktionator ist berechtigt, zuvor festzulegen, welche Menge eines angebotenen Produktes mindestens verkauft werden muss und pro Transaktion höchstens gekauft werden kann.
- 2.B.5 Es kommt kein Kaufvertrag zustande, wenn nach dem Urteil des Verkäufers ein Defekt an dem "GreenMate" Uhrensystem oder der daran angeschlossenen Apparatur vorliegt.

3. PREISE, TARIFE UND KOSTEN

- 3.1 Außer wenn es in dem Angebot oder dem Vertrag ausdrücklich anders vereinbart wurde, sind die Preise des Angebots oder des Vertrags exklusive Tarifen und Kosten zu verstehen. Die Kosten bestehen aus Verpackungs-, Versand- und Transportkosten, Kosten von Ladungsträgern, Kosten der Versicherungen (wenn der Verkäufer Vereinbarungen über Versicherungen getroffen hat), Umsatzsteuern und alle behördlich auferlegten Lasten und Steuern. Der Verkäufer gibt dem Käufer periodisch alle seine Tarife und Kosten bekannt.
- 3.2 The Greenery ist berechtigt, verhältnismäßig höhere Kosten als vereinbart in Rechnung zu stellen, wenn diese nach dem Vertragsabschluss aufgrund der Erhöhung von geschuldeten Einfuhrsteuern, Umsatzsteuern, gesetzlich vorgeschriebenen oder gestatteten Löhnen und Gehältern oder aufgrund anderer behördlichen Maßnahmen um mindestens 5 % gestiegen sind.

4. ORT UND WEISE DER LIEFERUNG

- 4.1 Die Lieferung von Waren erfolgt an einem Standort des Verkäufers, falls der Verkäufer und der Käufer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm gekauften Waren an dem(den) vereinbarten Ort(en) und Zeitpunkten in Empfang zu nehmen.
- 4.2 Falls der Käufer die Waren an dem Tag, an dem ihm die Waren zur Lieferung angeboten werden, nicht in Empfang nimmt, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern, wobei die Lagerungskosten für die Waren zu Lasten des Käufers gehen.
- 4.3 Wenn die Waren von oder wegen des Verkäufers für den Käufer bei dem Verkäufer oder einem Dritten gelagert werden, erfolgt die Lieferung zum Zeitpunkt der Lagerung der Waren.
- 4.4 Eine Lieferverspätung, falls diese innerhalb vertretbarer Grenzen bleibt, gibt dem Käufer kein Recht auf Vertragslösung und/oder Schadensersatz, wie immer auch bezeichnet.

4.5 Der Verkäufer bemüht sich, Waren am vereinbarten Tag zu liefern. Falls eine Auftragsbestätigung mehrere Liefertage einnimmt, wird eine gleichmäßige Verteilung über die verschiedenen Liefertage angestrebt, falls nichts anderes vereinbart wurde.

4.6 Beim Verkauf im Wege der Versteigerung bemüht sich der Verkäufer, die Produkte innerhalb von 4 Stunden nach dem Ende des Verkaufs im Wege der Versteigerung an dem jeweiligen Tag zu liefern.

4.7 Ist die Lieferung aufgrund höherer Gewalt an dem im Auftrag angegebenen Tag nicht möglich, haftet der Verkäufer nicht dafür. Ist die Lieferung schon möglich, allerdings nur unter anderen Bedingungen, erfolgt sie erst, nachdem der Käufer und der Verkäufer sich darüber schriftlich geeinigt haben.

5. ZU LIEFERNDE WARE

5.1 Die gelieferte Menge muss hinsichtlich Anzahl und Gewicht, sowie öffentlich und/oder privatrechtlich vorgeschriebener Anforderung dem Vereinbarten bzw. Vorgeschriebenen entsprechen, vorbehaltlich vom Käufer zu erbringenden Gegenbeweis.

5.2 Bei Verkauf auf Basis eines Musters müssen die Eigenschaften der durch Stichprobe kontrollierten Ware zum Zeitpunkt der Lieferung gleich den Eigenschaften des Musters sein, vorbehaltlich des im vorigen Punkt Bestimmten. Im Falle von Verkauf nach Muster muss der Käufer das Muster geprüft haben. Für die Qualitätsbeurteilung der Ware ist die vom Verkäufer zuvor bekannt gemachte Qualitätsdefinition entscheidend. Das Muster wird, falls möglich, vom Verkäufer aufbewahrt, bis die auf Basis davon zu liefernden Waren ohne Protest abgenommen wurden.

5.3 Der Verkäufer legt die Menge und Qualitäts- und Sortierklasse der vom Käufer gekauften Waren fest. Zur Qualitätsbeurteilung der Waren ist die vom Verkäufer zuvor bekannt gemachte Qualitätsdefinition entscheidend. Diese Angabe wird auf der Rechnung erwähnt. Vorbehaltlich Gegenbeweis gilt die Festlegung durch den Verkäufer als bindend zwischen den Parteien. Der Käufer erhält eine Kopie der Rechnung oder anders einen Ausdruck der betreffenden Angaben aus dem automatisierten System.

5.4 Wenn die Lieferung von Produkten offensichtlich unzureichend ist, um den durch einen Vertragsverkauf abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen, dann kann der Verkäufer seinen Vertragskäufern das verfügbare Produkt auf der Basis eines nach Redlichkeit zu bestimmenden Verteilerschlüssels zuteilen, wobei der Verkäufer zu allen Zeiten das Recht hat, 25 % des verfügbaren Produkts (pro Sorte) im Wege der Versteigerung anzubieten.

5.5 Verträge, die beinhalten, dass ab dem Betrieb des Züchters geliefert wird, geben lediglich das Recht auf Lieferung der an dem dafür bestimmten Tag bei dem betreffenden Züchter verfügbaren Menge und Qualität des Produkts. Der Käufer ist verpflichtet, den Lieferschein für den Empfang zu unterzeichnen (unterzeichnen zu lassen). Nach Rücksprache kann, wenn der Züchter am betreffenden Tag nur unzureichend Produkte für die Auslieferung verfügbar hat, der Verkäufer mit dem Käufer die Bestellung um andere bei dem Verkäufer verfügbaren Produkten derselben Sorte und derselben Qualität ergänzen.

5.6 Auch bei geringen Abweichungen in Eigenschaften wie Maß, Qualität und Farbe wird das Produkt als Vertrag entsprechend angesehen.

6. LIEFERUNG IN EUROPOOLSYSTEM-VERPACKUNG (EPS-VERPACKUNG)

6.1 Werden die Waren dem Käufer in EPS-Verpackung geliefert, sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels, wenn nicht anders vereinbart, zutreffend.

6.2 Für die Lieferung von EPS-Verpackungen an den Käufer wird ein Pfandgeld berechnet. Der Verkäufer gibt keine Garantie hinsichtlich der Lieferung der bestellten EPS-Verpackung.

6.3 Die EPS-Verpackung bleibt unveräußerliches Eigentum des Verkäufers oder von Dritten, von denen die EPS-Verpackung dem Verkäufer zur Verfügung gestellt wurde. Der Käufer darf die vom Verkäufer zur Verfügung gestellte EPS-Verpackung Dritten nicht leer zum Gebrauch überlassen und der Käufer ist verpflichtet, die EPS-Verpackung nur für den Ankauf, Handling und den Transport der beim Verkäufer gekauften Waren zu nutzen.

6.4 Der Käufer ist verpflichtet, Ecklatten oder anderes Schutzmaterial beim Festbinden der EPS-Verpackung auf offenen Fahrzeugen zu verwenden. Der Verkäufer hat das Recht, die Abgabe von Waren in der EPS-Verpackung zu verweigern, falls vom Käufer beim Verladen auf offenen Fahrzeugen keine Ecklatten oder anderes Schutzmaterial verwendet wurden. Der Gebrauch von Klemm-Gabelstaplern für das Handling von Waren in EPS-Verpackung ist nicht erlaubt.

6.5 Der Käufer muss die Gebrauchskontrolle der EPS-Verpackung durch den Verkäufer oder den Eigentümer erlauben und ermöglichen.

6.6 Falls der Käufer EPS- Behälter abgibt, der deutlich sichtbar verschmutzt ist oder aus dem Papier-, Gemüsereste und anderer Müll nicht entfernt wurden, kann der Verkäufer die Ablieferung verweigern oder dem Käufer die Reinigungskosten berechnen. Das Risiko von Verlorengang, Beschädigung, Verschmutzung oder das unbrauchbar Machen der dem Käufer abgelieferten EPS-Verpackung geht zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, das für die EPS-Verpackung bezahlte Pfandgeld zurückzuerstatten.

6.7 Für die vom Verkäufer an den Käufer abgegebene EPS-Verpackung wird als Sicherheit ein Pfandgeld berechnet. Die Höhe des Pfandgelds wird vom Verkäufer bindend festgelegt und einzeln mitgeteilt. Pfandgeld wird gefordert und ist bei Annahme der EPS-Verpackung zu bezahlen. Wenn die EPS-Verpackung sauber, leer und in gutem Zustand zurückgegeben wird, erhält der Käufer das Pfandgeld zurück.

7. LIEFERUNG IN ÜBRIGEM PFANDGUTÜBRIGER KLEINVERPACKUNG UND/ODER AUF LASTENTRÄGERN

7.1 Wenn die Waren an den Käufer in anderer als EPS-Verpackung und/oder Kleinverpackung geliefert werden, gelten die folgenden Bestimmungen dieses Artikels.

7.2 Über den Verkäufer geliefertes Pfandgut/ gelieferte Kleinverpackung und/oder auf Lastenträgern, worauf ein Pfandgeld erhoben wurde, wird zu dem zum Zeitpunkt der Rücknahme geltenden Rechnungspreis zurückgenommen, eventuell erhöht um eine feste Verpackungsgebühr entsprechend der hierfür geltenden Regelung. Das abzuliefernde Pfandgut/der abzuliefernde Lastenträger muss sauber, leer und in gutem Zustand zurückgegeben werden, so dass es/er für frische Gartenbauprodukte geeignet ist.

7.3 Wenn ein bestimmter Typ Lastenträger, Verpackung oder Kleinverpackung nicht vorhanden ist, hat der Verkäufer das Recht, in Absprache mit dem Käufer die Waren in einem anderen Typ Verpackung oder Kleinverpackung anzubieten. Der Kostenausgleich wird vom Verkäufer auf der Rechnung vermerkt.

7.4 Beim Einliefern von Pfandgut/Lastenträgern mit eigenem Transportmittel durch den Verkäufer muss das Pfandgut/müssen die Lastenträger sortiert zum Transport bereitstehen.

- 7.5 Nicht über den Verkäufer geliefertes Pfandgut/gelieferte Lastenträger werden nur zurückgenommen, wenn der Verkäufer die entsprechenden Waren in seinem eigenen Sortiment führt.
- 8. WERBUNG UND EIGENTUMSBSCHRÄNKUNG**
- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet die Waren, Verpackung und Kleinverpackung unmittelbar, nachdem ihm diese zur Verfügung gestellt wurden, zu kontrollieren. Eventuelle Mängel oder Beschädigungen der Waren, des Behälters oder der Verpackung, die bei dieser Kontrolle festgestellt wurden, werden vom Käufer auf dem Ablieferungsschein registriert, falls nicht anders vom Verkäufer vereinbart oder bekanntgegeben, bei Fehlern, bei denen sich der Käufer nicht auf Mängel oder Beschädigungen berufen kann.
- 8.2 Der Käufer muss Mängel, die er bei der im vorigen Punkt genannten Kontrolle nicht feststellen konnte, dem Verkäufer sofort nach Auffindung schriftlich mitteilen. In jedem Fall muss er die Mängel innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden, nachdem die Waren dem Käufer zur Verfügung gestellt sind oder gestellt sein sollten, mitteilen. Bei fehlender rechtzeitiger schriftlicher Meldung kann der Käufer sich nicht auf die Fehler berufen.
- 8.3 Nichtakzeptanz der Waren durch den Käufer ist nicht möglich, ohne dass der Verkäufer darüber angehört wurde. Ist dies nicht erfolgt, werden die Waren als akzeptiert angesehen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Waren dem Käufer zur Verfügung gestellt sind oder sein sollten, liegt das Risiko dafür beim Käufer.
- 8.4 Alle gelieferten Waren haben eine verlängerte und umfassende Eigentumsbeschränkung. Das Eigentum bleibt vorbehalten zur Sicherung aller Ansprüche, die dem Verkäufer aufgrund der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer zukommen, bis zum Ausgleich aller offenstehenden Salden. Die güterrechtlichen Folgen der verlängerten und umfassenden Eigentumsbeschränkung werden vom Recht des Bestimmungslandes beherrscht.
- 8.5 Wenn die vom Verkäufer verkauften und gelieferten Waren in das deutsche Rechtsgebiet gebracht werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen.
 - Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegenüber uns.
 - Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtwertungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
 - Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.
 - Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrags unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
 - Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
 - Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
 - Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
- 9. BEZAHLUNG, ZAHLUNGSFRISTEN UND KREDITLIMITS**
- 9.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkaufspreis innerhalb der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist zu entrichten. Der Verkäufer kann dem Käufer ein Kreditlimit zuweisen. Ein Kreditlimit ist der maximale Saldo aller gemeinsamen offenstehenden Forderungen zu einem Zeitpunkt.
- 9.2 Eventuelle Unrichtigkeiten in der Rechnung müssen von dem Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei der Buchhaltung von The Greenery mitgeteilt sein.
- 9.3 Ist auf der Rechnung keine Zahlungsfrist angegeben, muss die Zahlung innerhalb von sieben Tagen, nachdem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden, erfolgen. Reklamationen und/oder Beschwerden schieben die Zahlungsfrist nicht auf.
- 9.4 Alle Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Käufers, auch wenn eine Bank diese dem Verkäufer berechnet und auch wenn diese internationalen Zahlungsverkehr betreffen.
- 9.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Käufer, ohne dass eine eingehendere Inverzugsetzung erforderlich ist, von Rechts wegen im Verzug. Der Käufer schuldet in diesem Fall eine Zinszahlung von 1% pro Monat auf die offenstehende Hauptsumme. Wenn der Verkäufer außergerichtliche Inkassomaßnahmen trifft, ist der Käufer verpflichtet, in dieser Sache 15 % des ausstehenden Betrags zu bezahlen.
- 9.6 Jede Bezahlung durch den Käufer erfolgt zur Begleichung eventueller Zinsen und extra Kosten und alsdann die am längsten verschuldete Hauptsumme.
- 9.7 Der Käufer ist nicht berechtigt, den dem Verkäufer geschuldeten Betrag mit dem Betrag zu verrechnen, den der Verkäufer dem Käufer schuldet.
- 9.8 Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer Vorschusszahlungen zu verlangen, wenn und soweit der Käufer nicht schon früher mit dem Verkäufer Geschäfte abgeschlossen hat, der Zahlungsbetrag gegenüber dem Verkäufer und/oder der Umfang der Geschäfte des Käufers oder besondere Umstände dazu Anlass geben, dies nach ausschließlicher Beurteilung durch den Verkäufer.
- 9.9 Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, vom Käufer zu seiner Zufriedenheit ausreichende persönliche oder geschäftliche Sicherheiten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob diese einforderbar sind. Der Käufer ist verpflichtet, diese Sicherheit unmittelbar zu erteilen.
- 9.10 Der Käufer ist im Verzug, wenn:
- die (geforderten Vorschuss-)Zahlungen nicht pünktlich ausgeführt wurden oder unzureichende Sicherheit geboten wurde; oder
 - der Betrag eines eventuell zugewiesenen Kreditlimits überschritten wurde; oder
 - der Käufer in anderer Weise vollständig oder teilweise der Erfüllung dieses Vertrags nicht nachkommt.
- 9.11 Ist der Käufer im Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung aller seiner dem Käufer gegenüber bestehenden Verpflichtungen aufzuschieben, und werden alle möglichen nichtfälligen Ansprüche des Verkäufers sofort einklagbar.
- 10. HAFTUNG**
- 10.1 Der Käufer haftet für jeden Schaden, welcher Art auch immer, der durch ihn, seine Arbeitnehmer oder durch von ihm eingeschaltete Hilfskräfte und/oder Waren zugefügt wird, die sich auf einem Betriebsgelände des Verkäufers befinden, ungeachtet des Umstands, ob der Schaden für den Käufer voraussehbar war.
- 10.2 Der Verkäufer, seine Mitarbeiter und/oder vom Verkäufer eingeschaltete Hilfskräfte haften gegenüber dem Käufer, seinen Mitarbeitern oder von ihm eingeschalteten Hilfskräften nicht für den dem Käufer, seinen Mitarbeitern oder von ihm eingeschalteten Hilfskräften zugefügten Schaden jeglicher Art, worunter (jedoch nicht begrenzt auf) Körperschaden, Sachschaden, Ernteschaden, Schaden, der Folge ist von höherer Gewalt, vom wohl oder nicht verkaufen oder vernichten von Waren und Schaden, der während des Transports, der Verladung oder der Verpackung entstanden ist, ungeachtet des Umstands, ob die Schadensersatzpflicht des Verkäufers vom Käufer auf einem zurechenbaren Mangel, einer unrechtmäßigen Tat oder einer unberechtigten Bereicherung des Verkäufers basiert wird, oder aus gleich welchem anderen Grund.
- 10.3 Wenn der Verkäufer, trotz Ausschluss seiner Haftung, zum Schadensersatz gegenüber dem Käufer, seinen Mitarbeitern oder Hilfskräften verpflichtet ist, beträgt seine Ersatzpflicht nicht mehr als € 10.000,-- (zehntausend Euro), oder den Betrag, für den sich der Verkäufer für diese Haftung versichert hat.
- 10.4 Der Käufer schützt den Verkäufer, seine Mitarbeiter und die vom Verkäufer eingeschalteten Hilfskräfte vor allen Ansprüchen seiner Mitarbeiter oder von ihm eingeschalteten Hilfskräfte wie in Artikel 9.2. beschrieben.
- 10.5 Der Käufer schützt den Verkäufer, seine Mitarbeiter und die vom Verkäufer eingeschalteten Hilfskräfte vor jeglicher Haftpflicht von Dritten, die entsteht aus oder auf welche Weise auch immer mit dem Verkauf oder der Lieferung von Waren durch den Verkäufer oder den Käufer zusammenhängt, worunter Ansprüche auf Basis von (einem Verstoß gegen) Rechte(n) des geistigen Eigentums wie Gärtnerrechte, und Haftung, die aus irgendeinem Fehler in irgendeiner gelieferten Ware entsteht.
- 10.6 Der Verkäufer haftet nicht für Schaden, wie Betriebsschaden an der Seite des Käufers und/oder Dritten durch das nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen der Waren, eines bestimmten Behältertyps oder Kleinverpackung, sofern kein Fall von Absicht oder grober Nachlässigkeit vorliegt. Der Käufer ist sich davon bewusst, wenn er mit Dritten handelt und schützt den Verkäufer vor Ansprüchen von Dritten in Sachen der obengenannten Schaden (-ursachen).
- 11. KÜNDIGUNG**
- 11.1 Der Verkäufer und der Käufer sind berechtigt, einen oder mehrere Verträge zwischen ihnen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:
- die andere Partei falsche oder unvollständige Informationen verschafft hat, mit dem Ziel, einen Vorteil für sich zu erreichen
 - über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder dieser Partei Zahlungsaufschub gewährt wird oder Zahlungsaufschub beantragt wurde
 - die andere Partei sich zu gesamter oder teilweiser Einstellung oder Übereignung (anders als durch eine juristische Fusion oder Spaltung) ihres Unternehmens entschließt.
- 11.2 Die Kündigung auf der Grundlage eines oder mehrerer der im vorigen Punkt genannten Gründe berechtigt die gekündigte Partei nicht zu Schadensersatz.
- 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 12.1 Der Käufer ist ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus irgendeinem Vertrag mit dem Verkäufer ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 12.2 Alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, die hervorgehen aus oder im Zusammenhang stehen mit einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag, auch die eine dringende Schlichtung erfordern, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Den Haag vorgelegt, dies unbeschadet der Befugnis des Verkäufers, sich bei Bedarf an ein Gericht am Wohnort des Käufers zu wenden.
- 12.3 Bei diesen Geschäftsbedingungen und allen anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des UNCITRAL-Abkommens oder irgendeines anderen internationalen Vertrags den Verkauf beweglichen Gutes betreffend, wird – wenn dies infolge der Verträge möglich ist – ausgeschlossen.